



Code of Conduct für Geschäftspartner

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Partnerschaftliche Kooperation	4
3	Verantwortung und Integrität.....	5
3.1	Geltende Gesetze, Vorschriften und dieser Code of Conduct	5
3.2	Korruption und Bestechung	5
3.3	Interessenkonflikte	5
3.4	Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche	5
3.5	Fairer Wettbewerb	5
3.6	Insider Handel.....	5
3.7	Sanktionen und Exportkontrollen	6
3.8	Geistiges Eigentum.....	6
3.9	Vertraulichkeit und Datenschutz	6
3.10	Schutz von personenbezogenen Daten.....	6
3.11	IT-Sicherheit.....	6
3.12	Öffentlichkeit und Soziale Medien.....	6
4	Soziale Aspekte und Schutz von Menschenrechten.....	7
4.1	Schutz von Menschenrechten.....	7
4.2	Kinderarbeit.....	7
4.3	Faire Arbeitsbedingungen.....	7
4.4	Löhne und Arbeitszeit	7
4.5	Moderne Sklaverei und Menschenhandel.....	7
4.6	Chancengleichheit	7
4.7	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.....	8
4.8	Vereinigungsfreiheit	8
4.9	Private Sicherheitsdienstleister	8
4.10	Zwangsräumungen	8
5	Schutz der Umwelt.....	9
5.1	Genehmigungen und Berichtswesen	9
5.2	Ressourceneinsatz	9
5.3	Abwasser und Festabfall.....	9
5.4	Emissionen	9
5.5	Handhabung gefährlicher Stoffe	9
6	Geschäftspartner – Compliance.....	10
6.1	Einhaltung des Code of Conducts	10
6.2	Verstöße gegen diesen Code of Conduct.....	10
6.3	Fragen zu Compliance und Meldung von Verstößen bzw. Beschwerden	10
7	Beschwerdemöglichkeit	12

1 Einleitung

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt sind fester Bestandteil des Wertesystems der Zech Hochbau AG, einschließlich der mit der Zech Hochbau AG verbundenen Unternehmen (gemeinsam im Folgenden auch „ZECH“ genannt). Die Einhaltung von Recht und Gesetz in unserem unternehmerischen Handeln ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Der Code of Conduct für Geschäftspartner der ZECH basiert auf den international anerkannten Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung und stellt unsere „Environment, Social und Governance-Anforderungen“ (kurz: ESG-Anforderungen) an unsere Geschäftspartner dar. Unter den ESG-Anforderungen verstehen wir unter anderem folgende Themen:

Umwelt (Environment (E))	Soziale Aspekte (Social (S))	Governance (G)
<ul style="list-style-type: none">➤ Ressourceneinsatz➤ Emissionen➤ Abwasser und Festabfall➤ Biodiversität➤ ...	<ul style="list-style-type: none">➤ Menschenrechte➤ Chancengleichheit➤ Faire Arbeitsbedingungen➤ Gesundheitsschutz & Arbeitsbedingungen➤ ...	<ul style="list-style-type: none">➤ Korruption & Bestechung➤ Wirtschaftskriminalität & Geldwäsche➤ IT-Sicherheit➤ Datenschutz➤ ...

Insbesondere die sozialen Belange und dabei besonders die Achtung der Menschenrechte, im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für ZECH ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er ist ein verpflichtender Bestandteil in allen unseren Lieferketten. Die nachfolgenden Mindestanforderungen an unsere Geschäftspartner zielen darauf ab, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte vorzubeugen, diese zu minimieren oder, soweit möglich, zu beenden.

Unsere Anforderungen zum Umweltschutz sollen die natürlichen Ressourcen schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivitäten entstehen können, möglichst vermeiden oder zumindest vermindern. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder zumindest Verminderung von Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, schädliche Lärmemissionen, aber auch die Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und ein sicheres Management von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen.

Für ihre Geschäftspartner legt die Zech Hochbau AG deshalb mit diesem Code of Conduct verbindliche Mindestanforderungen in der Geschäftsbeziehung zur Zech Hochbau AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen fest. Diese Mindestanforderungen sind integraler Bestandteil der einzelnen Liefer-, Leistungs-, Dienstleistungs-, Beratungs- und Mietverträge.

Dabei ist uns bewusst, dass kein Code of Conduct alle Situationen abdecken kann, mit denen unsere Geschäftspartner konfrontiert werden könnten. Daher ersetzt dieser Code of Conduct nicht die Eigenverantwortung und das Verantwortungsbewusstsein unserer Geschäftspartner, ein gutes Urteilsvermögen zu zeigen und korrektes Geschäftsgebahren zu leben.

Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* (OECD) bietet mit den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* eine Orientierungshilfe in Form von unverbindlichen Grundsätzen und Standards für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsgebahren. Dieser Code of Conduct orientiert sich auch hieran und erfüllt diese Maßgaben.

ZECH erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die Standards dieses Code of Conduct für Geschäftspartner ohne Ausnahme beachten und umsetzen. Weiter sind die Geschäftspartner verpflichtet, diese Anforderungen an ihre Beschäftigten sowie an ihre direkten Lieferanten zu kommunizieren und deren Einhaltung in ihrem Einflussbereich sicherzustellen.

Geschäftspartner im Sinne dieses Code of Conduct sind alle Dritten, die für, mit oder im Auftrag der Zech Hochbau AG und ihrer verbundenen Unternehmen tätig werden. Dies sind zum Beispiel

Nachunternehmer und / oder deren Subunternehmer, Lieferanten, Vertriebspartner, Berater, Makler, Handelsvertreter, Architekten, Ingenieure, freie Mitarbeiter und sonstige Unternehmen, die Werk- oder Dienstleistungen erbringen, Vermieter von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Containern, Anlagen, etc.

2 Partnerschaftliche Kooperation

Um die Einhaltung der in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner und den dort benannten Vorgaben und Standards zu unseren ESG-Anforderungen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass alle Partner der ZECH die notwendige Transparenz herstellen. Dies geschieht insbesondere durch die nachstehenden Informations- und Mitwirkungspflichten.

Die Geschäftspartner erteilen hierzu ZECH Auskunft zu den in ihren Unternehmen implementierten ESG-Sorgfaltspflichten. Diese Auskunft wird in der Regel durch das wahrheitsgemäße und vollständige Ausfüllen eines Fragebogens, den die Geschäftspartner von der Zech Hochbau AG oder einem mit der Zech Hochbau AG verbundenen Unternehmen erhalten, erteilt.

Die Geschäftspartner informieren ZECH unaufgefordert über die im Rahmen ihrer Risikoanalyse identifizierten ESG-Risiken in ihrem Betrieb und im Betrieb ihrer direkten Vertragspartner. Weiterhin werden die Geschäftspartner über die von ihnen ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der erkannten ESG-Risiken ZECH auf deren Verlangen zeitnah und vollständig informieren (Präventions- und Abhilfemaßnahmen).

Können die Geschäftspartner ein identifiziertes ESG-Risiko nicht umgehend minimieren oder reduzieren, erarbeiten sie und ZECH gemeinsam einen Abhilfemaßnahmenplan, der dann von den Geschäftspartnern im Rahmen ihres Einflussbereiches nach besten Kräften umzusetzen ist. Ziel dieser Abhilfemaßnahmen ist die Beendigung des Zustands, der zu einer Verletzung der Menschenrechtsstandards oder Umweltstandards führt.

ZECH ist aufgrund ihrer eigenen Verantwortung für die Einhaltung der ESG-Standards berechtigt, die Umsetzung der oben aufgeführten Informations- und Kooperationspflichten der Geschäftspartner zu überprüfen. Die Geschäftspartner haben hierfür alle angeforderten Informationen und Unterlagen, die die ESG-Risiken betreffen, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ZECH Gelegenheit zu Gesprächen mit der Geschäftsführung, Führungskräften und Mitarbeitenden geben, soweit dies jeweils für die zu erreichenden Ziele vernünftigerweise erforderlich ist. Sie gestatten ZECH auch die Anfertigung von Kopien und Auszügen, sofern dies erforderlich ist, damit ZECH ihre Verpflichtungen unter den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfüllen kann. ZECH ist berechtigt, diese im Rahmen von Überprüfungen und Audits gewonnenen Informationen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, hier insbesondere des LkSG, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten der Geschäftspartner zu verwenden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich als Maßnahme der Prävention und ggf. Abhilfe von potenziellen Menschenrechtsverletzungen durch ihre Unternehmen an Schulungen und Weiterbildungen zu ESG-Standards teilzunehmen, bzw. diese selbst oder gemeinsam mit ZECH zu erarbeiten und ZECH die Belege für die Teilnahme zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin werden die Geschäftspartner die Inhalte der ESG-Standards der ZECH an ihre Subunternehmer, wie in den vertraglichen Vereinbarungen mit ZECH festgelegt, weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in ihren Lieferketten überprüfen. Hierbei obliegt den Geschäftspartnern die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Subunternehmer ebenfalls im Einklang mit den ESG-Standards und den Anforderungen dieses Code of Conducts für Geschäftspartner der ZECH handeln.

3 Verantwortung und Integrität

3.1 Geltende Gesetze, Vorschriften und dieser Code of Conduct

Unsere Geschäftspartner halten sich an geltendes Recht auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Nur wenn unsere Geschäftspartner sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten, kann eine vertrauensvolle und nachhaltige Geschäftsbeziehung gesichert werden. ZECH erwartet, dass sich insbesondere ausländische Geschäftspartner über die aktuell geltenden Regeln am Ort der Durchführung ihres Vertrages informieren. Sofern in einzelnen Ländern strengere Vorschriften herrschen, als dies im Code of Conduct für Geschäftspartner oder in den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner beschrieben ist, sind die strikteren Vorschriften anzuwenden.

3.2 Korruption und Bestechung

Unsere Geschäftspartner lehnen jede Form von Korruption und Bestechung sowohl von Amtsträgern als auch von Mitarbeitenden privater Unternehmen ab. ZECH erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass diese jede mögliche Form von Bestechung und Korruption in ihrem Einflussbereich strikt unterbinden und Zuwendungen, wie zum Beispiel im Rahmen von Einladungen oder im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, Spenden und Sponsoring, nur im rechtlich zulässigen Rahmen tätigen. Vor Ausspruch von Einladungen oder Überreichung von Zuwendungen zugunsten von Mitarbeitenden der ZECH prüfen unsere Geschäftspartner, ob die Einladung oder Zuwendung mit dem Code of Conduct von ZECH vereinbar ist.

3.3 Interessenkonflikte

Unsere Geschäftspartner treffen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich anhand objektiver Informationen und Bewertungen. Die Geschäftspartner werden potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte, die das Vertragsverhältnis zu ZECH betreffen, unverzüglich offenlegen und ggf. in Abstimmung mit ZECH angemessen auf einen solchen Interessenkonflikt reagieren.

3.4 Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner unterlassen und unterbinden jede Form von Betrug, Abrechnungsbetrug und anderem Verhalten, das zu einem Vermögensschaden bei ZECH, den Kunden von ZECH oder den Sozialversicherungsträgern und / oder Finanzämtern führen kann. Beispiele für vermögensschädigende Delikte sind unter anderem Betrug, Abrechnungsbetrug, Sozialversicherungsbetrug, Bestechungsdelikte, Schwarzarbeit, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt etc. Der Geschäftspartner unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche Fälle oder Risiken der Geldwäsche, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb und dem seiner Lieferanten und Subunternehmer ergeben, zu erkennen und zu beseitigen.

3.5 Fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner halten sich an das geltende Kartell- und Wettbewerbsrecht. Insbesondere unterlassen sie wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebsunternehmen, Händlern und Kunden sowie sonstige wettbewerbsbeschränkende Praktiken. Hierzu zählen nicht nur Preisabsprachen mit Wettbewerbern, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der direkte oder indirekte Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit anderen Wettbewerbern, sondern auch jegliche Einflussnahme auf das Marktverhalten von anderen Wettbewerbern.

3.6 Insider Handel

Unsere Geschäftspartner dürfen sich nicht an Insiderhandel, Insidergeschäften oder unangemessener Beschaffung oder Offenlegung von Insiderinformationen beteiligen, unabhängig davon, ob die Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit oder für uns erlangt wurden.

3.7 Sanktionen und Exportkontrollen

Unsere Geschäftspartner müssen sich an geltende Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze und -vorschriften halten und alles vermeiden, was sie selbst oder uns in die Lage versetzen würde, diese Sanktionen, Gesetze und Vorschriften zu verletzen.

3.8 Geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner respektieren und schützen geistiges Eigentum jeglicher Art. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die geistigen Eigentumsrechte von ZECH respektieren. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Geschäftspartner weder unser geistiges Eigentum in einer von uns nicht genehmigten oder noch nicht genehmigte Software / Technologie anderer Parteien zur Unterstützung oder im Zusammenhang mit der Arbeit für oder mit uns nutzen.

3.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertrauliche Information über oder von die/der ZECH Hochbau AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie Kunden der ZECH Hochbau AG und mit ihr verbundenen Unternehmen sind von den Geschäftspartnern streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen von den Geschäftspartnern und deren Mitarbeitenden nicht an Dritte weitergegeben werden, die kein Recht auf diese Informationen haben. Hierzu gehören auch sämtliche Informationen in textlicher oder zeichnerischer Art, Daten, Fotos etc., die die ZECH Hochbau AG oder die mit ihr verbundenen Unternehmen von ihren Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern erhalten haben.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die von der ZECH Hochbau AG und ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellten Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit ZECH zu nutzen. Sie verwenden diese Informationen nicht für eigene oder persönliche Zwecke von Mitarbeitenden, die gesetzlich nicht zulässig sind, oder für sonstige unethische oder illegale Zwecke oder Tätigkeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten ihre Mitarbeitenden nachweislich dazu, vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

3.10 Schutz von personenbezogenen Daten

Unsere Geschäftspartner beachten die geltenden Gesetze und Regeln, wenn personenbezogene Daten und Informationen erhoben, gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden. Zu den personenbezogenen Daten gehören z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Größe, körperliche Merkmale, etc. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen und Daten vor unbefugter und unrechtmäßiger Verwendung, Offenlegung, Zugriff, Verlust, Änderung, Beschädigung und Zerstörung (durch Dritte) zu schützen.

3.11 IT-Sicherheit

Unsere Geschäftspartner müssen Sicherheitskontrollen anwenden, die unseren Anforderungen entsprechen, um die von uns und unseren Geschäftspartnern erhaltenen Informationen, einschließlich physischer und elektronischer Werte zu erhalten und zu schützen.

3.12 Öffentlichkeit und Soziale Medien

Das Kommunizieren vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit und in sozialen Medien oder die unbefugte Weitergabe von Informationen über ZECH oder deren Geschäftspartner an Dritte oder Medien stellen einen erheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsgrundsätze dar. Wir erwarten zudem von unseren Geschäftspartnern, dass sie respektlose, unprofessionelle, belästigende, diffamierende, diskriminierende und verbotene Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen unterlassen. Unsere Geschäftspartner dürfen nicht im Namen von uns handeln oder sprechen, sich selbst als „ZECH“ (oder eines der Tochterunternehmen) darstellen oder Ansichten äußern, die der „ZECH“ (oder einem der Tochterunternehmen) zuzuschreiben sind, es sei denn, sie wurden ausdrücklich dazu ermächtigt.

4 Soziale Aspekte und Schutz von Menschenrechten

4.1 Schutz von Menschenrechten

Unsere Geschäftspartner bekennen sich zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vom 18.06.1998 und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom 16.06.2011 statuiert sind.

Deshalb führen unsere Geschäftspartner wirksame Prozesse zum Schutz der Menschenrechte ein. Diese sollen potenzielle und ggf. tatsächlich negative Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb der Lieferkette identifizieren, vorbeugen, minimieren oder beenden. Unsere Geschäftspartner respektieren und unterstützen den Schutz der global anerkannten Menschenrechte und stellen sicher, dass die Grundsätze des UN Global Compact und die Kernarbeitsnormen der ILO in ihrem Leistungsbereich eingehalten werden.

4.2 Kinderarbeit

Die Verbote von Kinderarbeit werden vom Geschäftspartner ausnahmslos eingehalten. Der Geschäftspartner sichert zu, dass Kinderarbeit unter keinen Umständen innerhalb seines Betriebs und bei direkten Lieferanten oder Subunternehmern toleriert wird. Aus diesem Grunde gibt der Geschäftspartner die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner enthaltenen Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit an seine Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner weiter und trägt Sorge dafür, dass seine Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner diese Anforderungen ebenfalls an deren Lieferanten und Subunternehmer weitergeben.

4.3 Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Geschäftspartner halten sich an die gesetzlichen Regelungen für faire Arbeitsbedingungen und ermöglichen es ihren Mitarbeitenden, Themen offen und ohne Angst vor Repressalien anzusprechen.

4.4 Löhne und Arbeitszeit

Die Geschäftspartner halten insbesondere die Regelungen zur Sicherung der Mindestarbeitsbedingungen, die EU-Entsenderichtlinie, für die Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel das Mindestlohn-, Arbeitnehmerentsende- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein und wirken aktiv darin mit, dass Verstöße gegen zwingende Arbeits- und Sozialvorschriften sowie Steuergesetze in ihrem Bereich unterbleiben. Sie garantieren eine angemessene Entlohnung ihrer Beschäftigten.

4.5 Moderne Sklaverei und Menschenhandel

Unsere Geschäftspartner versichern, dass sie ihre Arbeitgeberpraktiken mindestens an dem Inhalt der ILO-Konventionen Nr. 29 zur Zwangsarbeit und Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ausrichten. Diese müssen jede Form der Zwangsarbeit untersagen, wie z. B. Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form moderner Sklaverei.

Beschäftigten darf keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem Löhne oder Ausgabenerstattungen zurückgehalten oder Kosten für den Einstellungsprozess oder die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses erhoben werden und mit den Löhnen verrechnet werden.

Der Geschäftspartner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder anderen Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken.

4.6 Chancengleichheit

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein Arbeitsumfeld sowie einen Einstellungsprozess, der frei ist von Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Geschlechts, der Schwangerschaft oder Elternschaft, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion

oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder aus anderen unter ein Diskriminierungsverbot fallenden Gründen. Hierbei muss auch der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit gewährleistet werden.

4.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein gesundes und gefahrenfreies Arbeitsumfeld ihrer Mitarbeitenden, indem sie sämtliche Gesetze und sonstigen Vorschriften und Regelungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Hierzu gehört insbesondere auch die korrekte und vollständige Ausstattung der Mitarbeitenden mit der notwendigen Schutzausrüstung, die rechtzeitige Erstellung von Gefährdungsanalysen sowie die ausreichenden und wiederholenden Schulungen der Mitarbeitenden in allen Arbeitssicherheitsbelangen, die ihren Arbeitsplatz betreffen. Das von unseren Geschäftspartnern den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellte Material und Werkzeug ist sicher und entspricht den EU-Vorgaben, bzw. den Vorgaben im Land des Einsatzes des Mitarbeitenden. Weitere Vorgaben hierzu finden sich in den vertraglichen Vereinbarungen und deren Anlagen.

4.8 Vereinigungsfreiheit

Unsere Geschäftspartner bestätigen, die Vereinigungsfreiheit der bei ihnen Beschäftigten im Sinne der ILO-Konvention Nr. 87 und 98 und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten. Hierüber werden sie ihre Beschäftigten und Führungskräfte bei Bedarf unterrichten.

4.9 Private Sicherheitsdienstleister

Unsere Geschäftspartner gewährleisten für den Fall, dass sie private Sicherheitsdienstleister beauftragen, dass diese bei der Ausführung ihrer Tätigkeit die anerkannten Menschenrechte ausnahmslos achten. Die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Code of Conduct für Geschäftspartner sind vertraglich mit den eingesetzten privaten Sicherheitsdiensten zu vereinbaren. Die Arbeitskräfte des privaten Sicherheitsdienstes sind diesbezüglich nachweislich zu schulen.

4.10 Zwangsräumungen

Unsere Geschäftspartner veranlassen keine widerrechtlichen Zwangsräumungen oder den Entzug von Land, Wald und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person darstellt.

5 Schutz der Umwelt

Unsere Geschäftspartner übernehmen in ihrem Leistungsbereich Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Biodiversität.

5.1 Genehmigungen und Berichtswesen

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen müssen bei den Geschäftspartnern vor der Vergabe eines Vertrages vorliegen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden. Die Implementierung, regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung aller Vorschriften und Regelungen wird durch die Geschäftspartner sichergestellt. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Unternehmensebene als auch für produktbezogene Umweltstandards, (interne) Regeln und Richtlinien, beispielsweise mit Blick auf das Produktdesign, Materialbeschränkungen, Kennzeichnungen, Informationspflichten, Wiederverwendung und -verwertung, umweltverträgliche Produktnutzung, sowie die Schulung der Mitarbeitenden in allen relevanten Bereichen.

Weiterhin sollte eine Verfahrensrichtlinie zum Umgang mit Verstößen erarbeitet werden, um Behörden, Gemeinden und Betroffene angemessen zu unterrichten. Auch werden alle Tätigkeiten mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder die Umwelt rechts- und richtlinienkonform gesteuert und entsprechend der Vorgaben dokumentiert.

5.2 Ressourceneinsatz

Unsere Geschäftspartner haben einen sparsamen und effizienten Umgang mit Ressourcen, besonders mit den Ressourcen Energie, Wasser und Baustoffen. Neue Lieferanten sind durch die Geschäftspartner anhand von Umweltkriterien zu bewerten. Um den Einsatz von Ressourcen zu minimieren, sind Maßnahmen wie die Wiederverwendung von Materialien und Produkten, die Verwendung alternativer Materialien und regenerativer Energien und die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse zu prüfen. Aus diesem Grund ist jede Form von Abfall, auch in Form von Wasser und Energie, weitestmöglich zu vermeiden oder zu reduzieren.

5.3 Abwasser und Festabfall

Unsere Geschäftspartner sorgen dafür, dass Abwasser und Festabfälle aus Betriebs- und Fertigungsprozessen vor deren Einleitung typisiert und überprüft werden. Ist eine Behandlung erforderlich, ist diese zu überwachen und zu dokumentieren.

5.4 Emissionen

Unsere Geschäftspartner vermeiden oder reduzieren alle Arten von Emissionen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Dazu zählen, neben Treibhausgasemissionen, unter anderem auch Lärmemissionen oder (Fein-)Staubemissionen. Prozesse sind diesbezüglich zu optimieren, um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erreichen.

5.5 Handhabung gefährlicher Stoffe

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, biologische, chemische oder sonstige Stoffe, die Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden können, zu identifizieren und zu steuern, um einen sicheren Umgang mit ihnen zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur für die Lagerung, Bewegung und Verwendung dieser Stoffe, sondern auch für deren Recycling und Entsorgung.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) zu erfüllen.

6 Geschäftspartner – Compliance

6.1 Einhaltung des Code of Conducts

Unsere Geschäftspartner gewährleisten die Umsetzung und die Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner der ZECH. Hierfür geben sie die Werte und Grundsätze des Code of Conduct für Geschäftspartner auch an ihre Mitarbeitenden weiter und wirken darauf hin, dass diese die Werte und Grundsätze befolgen.

6.2 Verstöße gegen diesen Code of Conduct

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen den Code of Conduct für Geschäftspartner der ZECH unterstützt der Geschäftspartner ZECH bei der Aufklärung des Sachverhaltes kooperativ.

Verstöße gegen den vertraglich mit der ZECH Hochbau AG oder den ihr verbundenen Unternehmen vereinbarten Code of Conduct für Geschäftspartner können zu den nachfolgend aufgelisteten, angemessenen Maßnahmen führen.

ZECH behält sich für den Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen ihren Code of Conduct für Geschäftspartner angemessene Reaktionen vor, die von der Schwere des Verstoßes abhängig sind. Die Bandbreite der Reaktionsmöglichkeiten reicht von der Aufforderung durch ZECH zur Abstellung des Verstoßes bis zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Sofern ZECH Kenntnis von einem Verstoß gegen diese ESG-Anforderungen – insbesondere gegen Ziffer 4 (Soziale Aspekte und Schutz von Menschenrechten) und 5 (Schutz Umwelt) des Code of Conduct für Geschäftspartner – erhält, wird sie Schritte zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Auswirkungen dieses Verstoßes, sofern dies möglich ist, einleiten, z. B. durch Vereinbarung eines Abhilfemaßnahmenplans. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diese Bemühung der ZECH bestmöglich zu unterstützen. Für den Fall, dass die Verletzung fortbesteht, behält sich ZECH das Recht vor, die Vertragsbeziehungen vorläufig einzustellen oder vollständig zu beenden.

6.3 Fragen zu Compliance und Meldung von Verstößen bzw. Beschwerden

Für Fragen zum Compliance-Managementsystem der ZECH Hochbau AG und derer verbundenen Unternehmen, zum Code of Conduct der ZECH und zum Code of Conduct für Geschäftspartner der ZECH steht die Abteilung Compliance der ZECH Hochbau AG zur Verfügung.

Die E-Mail-Adresse lautet:

compliance@zech-hochbau.de

Per Post ist die Compliance-Abteilung erreichbar unter der Adresse:

ZECH Hochbau AG
Compliance-Abteilung
Mönchhaldenstraße 26
70191 Stuttgart

Hinweise oder Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz können über die Webseite der ZECH Hochbau AG auf Wunsch auch anonym abgegeben werden. Bei anonymen Hinweisen bzw. Beschwerden kann jedoch kein Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufgenommen werden. Dies kann die Prüfung der Beschwerde bzw. des Hinweises zum Teil erheblich erschweren. Auch kann eine gesetzlich vorgesehene Kontaktaufnahme mit der beschwerdeführenden Person und damit eine Information über den Stand des Verfahrens nicht erfolgen.

- Wie wird der eingegangene Hinweis bzw. die eingegangene Beschwerde weiterbearbeitet?

Je nach gewählter Art des Hinweis- oder Beschwerdekanaals wird deren Eingang schriftlich oder in Textform bestätigt, sofern die Kontaktdaten übermittelt wurden.

Nach Eingang der Beschwerde bzw. des Hinweises über die vom System betreuten Meldekanäle wird diese zunächst dokumentiert und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Betrifft die Beschwerde bzw. der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Unternehmens entlang der Lieferkette, wird die Beschwerde bzw. der Hinweis unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Unternehmens weitergeleitet, die für die Bearbeitung zuständig ist. Bei Beschwerden bzw. Hinweisen über eigene Mitarbeitende der ZECH Hochbau AG übernimmt die Compliance-Abteilung der ZECH Hochbau AG grundsätzlich selbst die weitere Bearbeitung.

- Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahrens sichergestellt?

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

- Sind die hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen vor nachteiligen Auswirkungen ihrer Hinweise bzw. Beschwerden geschützt?

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an dem Hinweis oder an der Beschwerde mitwirken, sind unzulässig und werden von ZECH nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Das Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahren ist unparteilich. Eine fachliche Weisungsgebundenheit der Mitarbeitenden dieses Verfahrens ist für deren Tätigkeit in diesem Verfahren nicht gegeben.

- Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?

1. **Faires Verfahren:** Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die konzerninternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten. Zu Untersuchungszwecken werden nur legale Untersuchungsmethoden ergriffen und nur rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt.

2. **Unschuldsvermutung:** Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der verfassungsrechtlich gebotenen Grundsätze der Unschuldsvermutung durchgeführt. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

3. Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes: Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

4. Weitere Beteiligungsrechte: Soweit während der Untersuchung von Beschwerden Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

7 Beschwerdemöglichkeit

ZECH hat für eigene Mitarbeitende und für dritte Personen, also alle externen Personen, die von den Aktivitäten von ZECH betroffen sein können, eine Beschwerde-/Meldemöglichkeit eingerichtet.

Die Beschwerdemöglichkeit ist über die Webseite der ZECH Hochbau AG unter *Unternehmen / Compliance / LkSG/BESCHWERDE-PORTAL* anonym oder unter Nennung der Kontaktdaten zu erreichen.

Des Weiteren steht für nicht anonyme Beschwerden und Hinweise auch die E-Mailadresse compliance@zech-hochbau.de zur Verfügung.

Telefonisch können Beschwerden zu üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer +49 (0) 69 97901604 adressiert werden.

Telefonisch oder per E-Mail können auch Termine für eventuell erforderliche persönliche Gespräche zu Beschwerden oder Hinweisen unter der oben angegebenen Telefonnummer bzw. E-Mailadresse vereinbart werden.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie im guten Glauben alle Bedenken melden, die im Zusammenhang mit unserem Geschäft und möglichen Verstößen gegen diesen Code of Conduct, Gesetze, Vorschriften oder ethische und berufliche Standards auftreten können. Sofern nicht durch Gesetze oder Vorschriften verboten, erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner Bedenken über die oben genannte Compliance E-Mail-Adresse oder die oben genannte Telefonnummer melden.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Mitarbeitenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden von unseren Geschäftspartnern nicht geduldet. Unsere Geschäftspartner geben ihren Mitarbeitenden auch die Möglichkeit, vertraulich auf mögliche Compliance-Probleme oder Compliance-Verstöße hinzuweisen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihre Mitarbeitenden darüber informieren, dass diese keinen Repressalien ausgesetzt sind, wenn sie in gutem Glauben Bedenken äußern.

Gemeldete Bedenken werden wir überprüfen und untersuchen und bei Bedarf an unsere Geschäftspartner zur Bearbeitung und Untersuchung weiterleiten.